



FH Salzburg

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Stellungnahme der FH Salzburg zum Entwurf der FH-
Jahresberichtsverordnung 2024

Puch/Salzburg, 18. Dezember 2024
QM/CR

Sehr geehrte Damen und Herren;

Seitens der FH Salzburg bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der FH-Jahresberichtsverordnung abgeben zu können. Wir schließen uns grundsätzlich den Rückmeldungen der FHK an, möchten aber insbesondere auf nachstehende Punkte verweisen:

Zu § 2 Abs 1

Der Absatz ist derzeit relativ komplex formuliert, da darin mehrere Aspekte in einem Satz vereint sind: sowohl die zu berichtenden Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule als auch die Erstellung des Berichts durch die AQ Austria auf Basis der jeweiligen Berichte durch die Fachhochschulen. Im letzten Halbsatz ist nicht erkennbar, ob „ergänzt durch Informationen ...“ hier eine Anforderung an die AQ Austria oder an die Fachhochschule darstellt. Wir regen daher an, die Formulierung durch Vereinfachung zu präzisieren.

Zu § 2 Abs 2

Wir regen eine Straffung der Verfahren und eine zeitnahe Bearbeitung der Jahresberichte an. Das Board der AQ Austria sollte sich in der nächsten auf den Stichtag zur Vorlage der Jahresberichte folgenden Sitzung mit den Jahresberichten beschäftigen.

Zu § 2 Abs 2 Z 2

Die Fachhochschule sollte spätestens zwei Monate nach dem Stichtag um Vorlage allfälliger Ergänzungen ersucht werden. Die Frist zur Überarbeitung ist zudem recht kurz bemessen und sollte mindestens vier Wochen betragen.

Zu § 6 Abs 2

Der Betrachtungszeitraum für den Bericht bezüglich laufender Nostrifizierungsverfahren sollte klargestellt werden. In der Excel-Vorlage im Anhang ist als Datum der 31. März angeführt, was darauf hindeuten könnte, dass die Verfahren bis zum Stichtag der Vorlage des Jahresberichts zu melden sind. Dies würde zum einen bedeuten, dass die Berichte aller Fachhochschulen erst zu diesem Stichtag geliefert werden können und zum anderen, dass im Gegensatz zu § 3 der Verordnung ein anderer Zeitraum dargestellt wird.

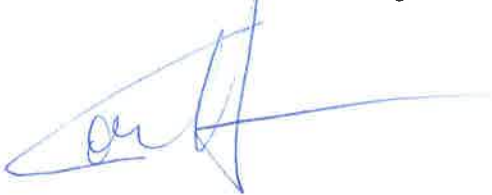
Auch regen wir eine Klarstellung an, ob Nostrifikationen nur für die Studiengänge nach GuKG, MTD- und Hebammengesetz zu melden sind.

In § 6 heißt es ganz unten, dass der Gesundheitsbereich getrennt zu behandeln ist. Dies ist nur im Kapitel Entwicklungsplan umsetzbar. Speziell bei den Kennzahlen zu Studierenden, Lehrenden etc. kann eine getrennte Betrachtung nicht erfolgen.

Zu § 7

Ein Inkrafttreten wenige Wochen vor dem Stichtag zur Vorlage des Jahresberichts erscheint problematisch, wenn der Jahresbericht bereits auf die Änderungen in der Verordnung abstellen soll.

Mit besten Grüßen aus Salzburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Cornelia Rieß-Just', written over a light blue horizontal line.

MMag.a Cornelia Rieß-Just

Stabsstelle Qualitätsmanagement & Organisationsentwicklung